



ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUGEWERBE ZDB

Info-Blatt zur Vereinbarung über Stundenlohnarbeiten

I. Einleitung

Vor Ihnen liegt ein Mustervertrag, der für die Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten bei einem Bauvorhaben konzipiert ist. Hiermit sollen häufig anzutreffende Probleme im Zusammenhang mit der Beauftragung von Stundenlohnarbeiten behandelt werden. Dies betrifft insbesondere die Beauftragung und das Bezahlen entstandener Arbeitsstunden. Der Mustervertrag beruht auf dem Gedanken, dass Auftraggeber und Auftragnehmer das Bauvorhaben kooperativ abwickeln wollen. Er soll daher beiden Vertragspartnern helfen, alle wesentlichen Punkte zu regeln, um Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden.

II. Anwendungsbereich dieses Vertrages

Der Stundenlohnvertrag kann von privaten Auftraggebern für alle Stundenlohnvereinbarungen bei einem Bauvorhaben verwendet werden. Häufig werden Sanierungsarbeiten auf Stundenlohnbasis vereinbart. Aber auch für andere Bauleistungen können Stundenlohnvereinbarungen getroffen werden.

Der Vertrag basiert auf den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (unter Einschluss des gesetzlichen Mängelhaftungsrechts) nach §§ 631 ff. BGB. Der Stundenlohnvertrag wird in der Regel ein Bauvertrag nach § 650a BGB sein. Sofern es sich um eine Bauleistung von untergeordneter Bedeutung handelt, liegt lediglich ein einfacher Werkvertrag nach § 631 BGB vor, zum Beispiel bei kleineren Reparaturen oder Einbauten. Der ZDB empfiehlt den baugewerblichen Betrieben, diesen Mustervertrag gegenüber Verbrauchern bei Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten zu verwenden. Diese Empfehlung ist unverbindlich.

Empfehlung:

Der ZDB empfiehlt, diese Informationen mitsamt Tipps zum Ausfüllen vor Vertragsschluss genau zu lesen und darauf zu achten, dass der Vertrag sorgfältig ausgefüllt wird. Geschieht dies – insbesondere bei der Leistungsbeschreibung – haben beide Vertragsparteien das Fundament gelegt, um viele der „üblichen“ Gründe für Rechtsstreitigkeiten auszuschließen.

Der ZDB empfiehlt Bauunternehmen, sich bei Fragen zu diesem Vertrag an die örtliche Bauinnung oder den jeweiligen Baugewerbeverband zu wenden. Der ZDB empfiehlt zudem die Beauftragung von Bauunternehmen oder Handwerksbetrieben, die über ihre Innung oder ihren Fachverband Mitglied im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sind.

III. Ausfüllhinweise/Informationen zum Vertrag

Bitte füllen Sie den Vertrag sorgfältig und gewissenhaft aus.

Ziffer 1 – Vertragsparteien und Gegenstand des Vertrages

Handelt es sich beim Auftraggeber um ein Ehepaar oder Partner, sollten beide als Auftraggeber im Vertrag eingetragen werden. Dann werden allerdings auch beide aus dem Vertrag verpflichtet. Bitte achten Sie darauf, dass alle unter Ziffer 1 genannten Vertragspartner den Vertrag unterzeichnen!

Den Grundstein für einen reibungslosen Ablauf des Bauvorhabens legen die Vertragsparteien, indem sie eine vollständige Leistungsbeschreibung erstellen. In dieser müssen alle Leistungen, die vom Bauunternehmer ausgeführt werden sollen, möglichst detailliert beschrieben werden. Nur was im Vertrag

vereinbart ist, kann vom Handwerker/Bauunternehmer ausgeführt werden. Wenn gewünscht, sollte auch eine bestimmte Qualität angegeben werden.

Gerade bei Stundenlohnarbeiten wird häufig eine detaillierte Leistungsbeschreibung nicht ohne weiteres möglich sein. Gleichwohl sollten die Parteien so genau wie möglich beschreiben, welche Arbeiten im Rahmen der Stundenlohnvereinbarung durchgeführt werden und welche Ergebnisse damit erzielt werden sollen.

Neben der Leistungsbeschreibung werden – soweit vorhanden – die Baupläne Gegenstand des Vertrages. Die Planunterlagen definieren ebenso wie Leistungsbeschreibung die Anforderungen an den Handwerker/Bauunternehmer. Vorhandene Architektenpläne sollen den Vertrag daher als Anlage beigefügt werden. Für die Übergabe der vollständigen Unterlagen und Pläne ist grundsätzlich der Bauherr verantwortlich.

Bei Abnahme der Arbeiten ist der Bauunternehmer/Handwerker verpflichtet, sämtliche Unterlagen, z. B. Garantieurkunden neu eingebauter technischer Geräte, an den Auftraggeber zu übergeben. Spiegelbildlich kann vereinbart werden, welche Unterlagen der Bauherr übergeben muss. Hat z. B. der Architekt des Bauherrn die Planung übernommen, kann hier vereinbart werden, wann und wie (Papierform oder elektronische Datei) die notwendigen Ausführungsunterlagen übergeben werden. Beides sollte im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung festgehalten werden.

Ziffer 2 - Vereinbarung von Stundensätzen

Charakteristisch für diesen Vertrag ist die Vereinbarung von Stundensätzen als Vergütung des Auftragnehmers. Neben der Möglichkeit eines Mittellohns kann alternativ auch ein differenzierter Stundensatz vereinbart werden. Beim differenzierten Stundensatz kann z. B. zwischen Meister, Polier, Facharbeiter, Geselle, Helfer und Auszubildendem unterschieden werden. Ob und gegebenenfalls welche Mitarbeiter aufgelistet werden, liegt im Ermessen der Vertragsparteien. Wichtig ist jedoch, dass sich die Vertragsparteien bei Vertragsschluss darüber im Klaren sind, nach welcher Berechnungsmethode die Stundensätze abgerechnet werden sollen.

Ziffer 3 - Vereinbarung eines Stundenkontingents

Immer wieder kommt es bei Stundenlohnarbeiten zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern zu Streit über die Anzahl angefallener bzw. abgerechneter Stunden. Die Regelung zur Vereinbarung eines Stundenkontingents sieht daher die Information des Auftraggebers durch den Auftragnehmer bei Verbrauch eines von den Vertragsparteien einzutragen Prozentsatzes des vereinbarten Stundenkontingents vor. Zusätzlich wird dem Auftraggeber gegebenenfalls mitgeteilt, ob für die vereinbarten Arbeiten zusätzliche Stunden erforderlich sind und eine Schätzung der voraussichtlich noch erforderlichen Stunden in Textform mitgeteilt. Die Regelung schützt einerseits den Auftragnehmer davor, dass angefallene Stunden nicht vergütet werden. Andererseits soll der Auftraggeber zeitlich vor dem Anfallen einer erhöhten Anzahl von Stunden hierüber informiert werden.

Ziffer 4 - Materialien, Geräte und Fahrtkosten/-zeiten

Die anfallenden Kosten für Materialien, Geräte und Fahrtkosten/-zeiten können alternativ in Stundensatz enthalten sein oder zusätzlich abgerechnet werden. Für den Fall einer separaten Abrechnung kommen unterschiedliche Möglichkeiten in Betracht.

Materialien können beispielsweise unter Vorlage von Lieferantenrechnungen mit oder ohne Aufschlag berechnet werden. Bei den Geräten bietet sich eine Abrechnung nach Mietsätzen unter Vorlage der Abrechnungen oder die Heranziehung innerbetrieblicher Verrechnungssätze an.

Die Vertragsparteien können auch eine Regelung zu den Fahrtkosten/-zeiten treffen. Häufig kommt es zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu Diskussionen über eine separate Abrechnung dieser Positionen. Diese können in der Regel nur berechnet werden, wenn der Auftragnehmer an verschiedenen Baustellen am selben Tag tätig war, was ein Auftraggeber häufig nicht beurteilen kann. Daher bietet sich eine separate Regelung an. Neben einer konkreten Berechnung könnte auch eine pauschale Abrechnung erfolgen.

Ziffer 5 – Erhöhung des Stundenkontingents und Dokumentation von Stunden

Sollten die Vertragsparteien sich über die Vereinbarung weiterer Stunden einig sein, können Sie dies vereinbaren. Auch für die weiteren Stunden sollte eine Regelung nach Ziffer 3 getroffen werden. Die Erhöhung des Stundenkontingents ohne geänderte oder zusätzliche Leistung stellt keinen Nachtrag dar.

Alle geleisteten Stunden und damit auch die des anfangs vereinbarten Kontingents sind auf Stundenzetteln gemäß der Anlage 1 zum Vertrag zu dokumentieren. Die Vertragsparteien können eine wöchentliche oder tägliche Frist zur Einreichung der Stundenlohnzettel vereinbaren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die eingereichten Stundenzettel innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung zu prüfen und

zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben und mit Angabe des Datums zurückzureichen. Einwendungen hat er direkt auf den Stundenzettel oder in sonstiger Textform mitzuteilen.

Die Regelung erfasst auch den Fall, dass der Auftraggeber die Stundenzettel nicht innerhalb der vorgeannten Frist zurückreicht. Dann kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Nachfrist zur Prüfung und Rückreichung der Stundenzettel von mindestens 2 weiteren Wochen mit dem Hinweis setzen, dass diese als genehmigt gelten, wenn der Auftraggeber nicht vor Ablauf der Frist Einwendungen gegen den Inhalt der Stundenzettel erhebt, vgl. das Musterschreiben in Anlage 2 zum Vertrag. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass der Auftraggeber zügig die Stundenlohnzettel prüft und etwaige Einwendungen geltend macht. Die Regelung versucht, die engen Voraussetzungen, die das Gesetz für die Wirksamkeit einer solchen Genehmigungsfiktion aufstellt, einzuhalten. Vor allem eine angemessene Frist vor Eintritt der Genehmigungsfiktion sowie der Hinweis auf diese Rechtsfolge müssen bei der Nachfristsetzung daher unbedingt beachtet werden.

Ziffer 6 - Entgegennahme, Prüfung und Abzeichnung von Stundenzetteln

Für die Entgegennahme, Prüfung und Abzeichnung von Stundenzetteln sollten für den Auftraggeber bestimmte Personen im Vertrag genannt werden. Gleiches gilt für den Auftragnehmer hinsichtlich der Entgegennahme von Stundenzetteln. Damit kann der häufig anzutreffenden Situation, dass unklar ist, ob eine bestimmte Person hierzu überhaupt berechtigt ist, entgegengewirkt werden.

Ziffer 7.1 - Widerrufsrecht des Auftraggebers

Das Gesetz räumt dem Verbraucher als Auftraggeber seit Juni 2014 unter bestimmten Voraussetzungen ein Widerrufsrecht ein, d. h., dass sich der Verbraucher innerhalb von 14 Tagen nach Vertragschluss (Datum der zeitlich letzten Unterschrift) ohne Angabe von Gründen vom Vertrag lösen kann. Das Widerrufsrecht besteht jedoch nur in speziell geregelten Fällen, nämlich abhängig von der Art und Weise des Vertragsschlusses.

Ein Widerrufsrecht besteht nach dem Gesetz nur dann, wenn der Vertrag bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien **außerhalb** der Geschäfts-/Büroräume des Bauunternehmers/Handwerkers, also z. B. in der Wohnung/im Haus des Bauherrn, am Arbeitsplatz des Bauherrn, im Restaurant, auf dem Sportplatz etc. zustande kommt.

Überdies steht dem Verbraucher bei sogenannten Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht zu. Ein Fernabsatzvertrag liegt immer dann vor, wenn für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel (z. B. Telefon, Telefax, E-Mail) verwendet wurden. Zudem muss der Bauunternehmer/Handwerker über ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem verfügen. Für die Unterhaltung eines Vertriebs- oder Dienstleistungssystems sind nach Ansicht der Rechtsprechung keine aufwendigen Maßnahmen erforderlich. Insbesondere ist nicht erforderlich, dass ein Online-Shop unterhalten wird. Es wird vielmehr als ausreichend angesehen, wenn z. B. eine Webseite im Internet unterhalten wird mit Bestellmöglichkeiten per Telefon, Telefax oder E-Mail. Kommt der Vertrag durch ausschließliche Nutzung dieser Fernkommunikationsmittel, also ohne vorherigen persönlichen Kontakt, zustande, so steht dem Verbraucher in jedem Fall ein Widerrufsrecht zu.

Das Gesetz will mit Einräumung eines Widerrufsrechts verhindern, dass der Bauherr als Verbraucher überstürzt Verträge abschließt. Für das Widerrufsrecht ist es daher entscheidend, auf welche Art und Weise der Vertrag abgeschlossen wird (z. B. unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln) bzw. von den Parteien unterzeichnet wird. Sie haben daher zunächst zu prüfen, wie bzw. wo dieser Vertrag zustande kommt. Entsprechend der genannten Fallgestaltungen ergibt sich dann, ob dem Bauherrn ein Widerrufsrecht zusteht oder nicht. Die entsprechende Option ist sodann im Vertrag anzukreuzen. Ein Wahlrecht zum Ankreuzen der anderen Option besteht nicht.

Hinweis für die Vereinbarung eines Nachtrages zum bestehenden Vertrag

Auch bei Vereinbarung von Nachträgen kann ein auf den Nachtrag bezogenes Widerrufsrecht des Auftraggebers bestehen. Die Ausführungen in Ziffer 7.1 gelten daher in gleicher Weise für Nachträge, so dass diese unabhängig vom Hauptvertrag selbstständig widerrufen werden können. Somit kann es vorkommen, dass bei dem Hauptvertrag kein Widerrufsrecht vorliegt, bei einer Nachtragsvereinbarung hingegen schon und umgekehrt. Ordnet der AG den Nachtrag allerdings einseitig an, kann kein Widerrufsrecht bestehen, weil es sich hierbei gerade nicht um eine Vereinbarung der Parteien handelt.

Hinweis für die Beauftragung durch eine WEG

Im Falle einer Beauftragung durch eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) ist diese in der Regel Verbraucherin, jedenfalls solange ihr zumindest eine natürliche Person, die selbst gem. § 13 BGB Verbraucher ist, angehört und das konkrete Rechtsgeschäft der WEG nicht den Zwecken einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit dient. Daher müssen Auftragnehmer darauf achten, dass die WEG in praktisch allen Fällen selbst Verbraucherin ist, so dass die Widerrufsvorschriften zu

beachten sind, und zwar auch und gerade dann, wenn der Auftrag vom WEG-Verwalter für die WEG erteilt wird.

Dem Auftraggeber steht KEIN Widerrufsrecht zu (1. Ankreuzoption):

Immer dann, wenn der Vertrag entweder bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien in den Geschäfts-/Büroräumen des Bauunternehmers/Handwerkers unterzeichnet wird oder aber dadurch zustande kommt, dass der Auftraggeber nach einem persönlichen Besprechungstermin den unterzeichneten Vertrag per Post, Telefax oder E-Mail an den Bauunternehmer/Handwerker übersendet, besteht KEIN Widerrufsrecht.

Fälle, bei denen KEIN Widerrufsrecht besteht:

Ankreuzen der 1. Option

- Der Vertrag wird bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien in den Geschäfts-/Büroräumen des Bauunternehmers/Handwerkers unterzeichnet oder
- Der Vertrag wird nach einem gemeinsamen (Besichtigungs-)Termin in der Wohnung/im Haus des Bauherrn entweder in den Geschäfts-/Büroräumen des Bauunternehmers/Handwerkers oder mittels Telefon, E-Mail, Telefax oder Post geschlossen (**KEIN** Vertragsschluss beim Bauherrn vor Ort) oder
- Vertrag über dringende, unabsehbare Notfallreparaturen (z. B. Havarieschäden)
- Der Verbraucher nimmt ein vom Auftragnehmer im Vorfeld z. B. schriftlich unterbreitetes Angebot am Folgetag außerhalb von Geschäftsräumen lediglich an.

Wird die 1. Option (KEIN Widerrufsrecht) angekreuzt, dann weiter im Vertrag bei Ziffer 8.

Dem Auftraggeber steht ein Widerrufsrecht zu (2. Ankreuzoption)

Nur dann, wenn der Vertrag entweder unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wird oder wenn der Vertrag bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien außerhalb der Geschäfts-/Büroräume des Bauunternehmers/Handwerkers unterzeichnet wird, besteht für den Bauherrn ein Widerrufsrecht. Hierunter fallen somit alle Situationen, in denen der Vertrag allein durch ein Telefonat oder per E-Mail/per Telefax abgeschlossen wird oder bei denen beide Parteien den Vertrag z. B. der Wohnung/im Haus des Bauherrn unterzeichnen. Das Widerrufsrecht besteht per Gesetz und kann von den Parteien nicht ausgeschlossen werden.

Fälle, bei denen nach dem Gesetz ein Widerrufsrecht besteht:

Ankreuzen der 2. Option

- Der Vertrag wird bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien außerhalb der Geschäfts-/Büroräume des Bauunternehmers/Handwerkers unterzeichnet, z. B. in der Wohnung/im Haus oder am Arbeitsplatz des Bauherrn oder auf allgemein zugänglichen Verkehrsflächen (Restaurant, Sportplatz, etc.) oder
- Gemeinsamer (Besichtigungs-)Termin in der Wohnung/im Haus des Bauherrn zur Kostenschätzung und Vertragsschluss mit Vertragsunterzeichnung noch im Rahmen des (Besichtigungs-)Termins in der Wohnung/im Haus Bauherrn oder
- der Vertrag wird ohne vorherigen persönlichen Kontakt der Parteien (z. B. im Rahmen eines Besichtigungstermins) unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Telefon, Telefax, E-Mail) abgeschlossen (sog. Fernabsatzvertrag).

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt grundsätzlich mit Vertragsschluss (Datum der zeitlich letzten Unterschrift). Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Bauunternehmer/Handwerker. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs durch den Bauherrn, auf den Zugang beim Bauunternehmer/Handwerker kommt es dagegen nicht an. Über dieses Widerrufsrecht hat der Bauunternehmer/Handwerker den Auftraggeber ordnungsgemäß zu belehren, was mit der Widerrufsbelehrung in Anlage 3 erfolgt. **Die Anlage 3 ist daher von dem Bauunternehmer/Handwerker bei Ankreuzen der 2. Option (Widerrufsrecht besteht) zwingend auszufüllen und dem Auftraggeber zu übergeben.** Auf dem Exemplar der Anlage 3, welches beim Bauunternehmer/Handwerker verbleibt, hat der Auftraggeber mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass er die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und ein Exemplar erhalten hat. Für den Fall, dass der Bauherr innerhalb der 14-

tägigen Widerrufsfrist den Vertrag widerrufen möchte, sieht die Anlage 3 ein Widerrufsformular vor. Dieses kann vom Auftraggeber für seinen Widerruf verwendet werden, eine Pflicht hierzu besteht jedoch nicht.

Ziffer 7.2 - Baubeginn vor oder nach 14-tägiger Widerrufsfrist

Der Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist wird abgewartet (1. Ankreuzoption)

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt der ZDB, die 14-tägige Widerrufsfrist abzuwarten, bevor mit der Ausführung der Bauleistung begonnen wird. Erst nach Ablauf der Widerrufsfrist steht fest, ob der Auftraggeber den Vertrag widerrufen hat oder nicht. Da es für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs nur auf die rechtzeitige Absendung beim Bauherren und nicht auf den Zugang beim Bauunternehmer/Handwerker ankommen, sollte zur 14-tägigen Widerrufsfrist eine Postlaufzeit von 2 bis 3 Werktagen hinzuaddiert werden. Soll die Bauleistung erst begonnen werden, wenn die Widerrufsfrist abgelaufen und der Vertrag vom Auftraggeber nicht mehr widerrufen werden kann, so ist die 1. Option anzukreuzen.

Mit der Ausführung der Bauleistung soll vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist begonnen werden (2. Ankreuzoption)

Verlangt der Bauherr abweichend von der vorgenannten Empfehlung, dass vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist mit der Ausführung der Bauleistung durch den Bauunternehmer/Handwerker begonnen wird, so ist die 2. Option anzukreuzen.

Ziffer 7.3 - Verlust des Widerrufsrechts bei Baubeginn innerhalb der Widerrufsfrist, Wertersatz und Herausgabe von Baumaterialien

Für den Fall, dass auf Verlangen des Bauherrn gemäß Ziffer 7.2 vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist mit der Ausführung der Bauleistung begonnen wird, erlischt nach dem Gesetz das Widerrufsrecht des Bauherrn vor Ablauf von 14 Tagen, wenn der Bauunternehmer/Handwerker die nach dem Vertrag geschuldete Bauleistung vollständig fertiggestellt hat. Bei Reparaturarbeiten muss der Auftraggeber nicht einmal seine Kenntnis vom Erlöschen des Widerrufsrechts mit vollständiger Vertragserfüllung bestätigen. Bis zur vollständigen Fertigstellung der Bauleistung kann der Bauherr den Vertrag weiterhin innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss widerrufen. In diesem Fall schuldet er dem Bauunternehmer/Handwerker allerdings für die bis zum Widerruf bereits erbrachten Bauleistungen Wertersatz sowie grundsätzlich auch die Herausgabe der Baumaterialien. Über diese Rechtsfolgen (vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts und Erstattung von Wertersatz) hat der Bauunternehmer/Handwerker den Bauherrn zu belehren. Diese Belehrung ist in Ziffer 7.3 enthalten.

Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zugrunde zu legen. Der Wertersatz entspricht in der Regel dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bauherr den Vertrag widerruft, bereits erbrachten Bauleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag geschuldeten Bauleistung.

Ziffer 8 - Verbraucherstreitbeilegung

Seit April 2016 gibt es für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern ein neues außergerichtliches Schlichtungsverfahren. Diese neue Verbraucherschlichtung ist in Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) geregelt und darf nur von besonderen Schlichtungsstellen durchgeführt werden. Streitigkeiten zwischen Handwerkern und Verbrauchern können bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes behandelt werden, wobei diese nur von einem Verbraucher angerufen werden kann. Die Teilnahme an einer solchen Verbraucherschlichtung ist freiwillig. Seit dem 1. Februar 2017 müssen Unternehmer den Verbraucher darüber informieren (Informationspflicht), ob sie bereit oder nicht bereit sind, im Falle einer Streitigkeit an einer Verbraucherschlichtung nach dem VSBG teilzunehmen. Da eine Verbraucherschlichtung vor einer Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle mit Kosten verbunden ist und eine etwaige Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien nur weiter verzögert, geht der ZDB davon aus, dass die Auftragnehmerseite regelmäßig kein Interesse an einer freiwilligen Teilnahme an einem solchen Streitbeilegungsverfahren hat. Durch Ziffer 8 kommt der Bauunternehmer/Handwerker seiner gesetzlichen Informationspflicht nach.

Ziffer 9 - Sonstiges

An dieser Stelle können die Parteien sonstige Vereinbarungen treffen. Da der Vertrag zusammen mit dem Gesetz die Vereinbarung über Stundenlohnarbeiten ausreichend regelt, besteht dafür in der Regel keine Notwendigkeit.

Unterschrift

Der Vertrag muss von Auftraggeber und Auftragnehmer unterschrieben werden. Die unterschriftspflichtigen Personen ergeben sich aus den Eintragungen der Ziffer 1.